

Entscheidung
Im Parteiordnungsverfahren
1/2025/P

auf Antrag

des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

[...],

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

[...],

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 22. Februar 2025 unter Mitwirkung von

[...], Vorsitzender,

[...], Stellvertretende Vorsitzende,

[...], Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 3. Dezember 2024 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Das Berufungsverfahren betrifft einen durch eine Landesschiedskommission verhängten Parteiausschluss eines SPD-Mitgliedes wegen seines Austritts aus der SPD-Fraktion in einer kommunalen, von den Bürgern gewählten Ratsvertretung.

Der Antragsgegner trat im Jahre [...] der SPD bei und hat verschiedene Ämter im Ortsverein und im Stadtverband ausgeübt. Er ist auch in der laufenden Wahlperiode (September 2020 bis September 2025) Mitglied des Rats der Stadt [...] und war zuvor Vorsitzender des Verkehrsausschusses.

Er gehörte der Fraktion der SPD im Rat der Stadt an. Am 13. Juni 2023 trat der Antragsgegner aus der Fraktion der SPD aus, was der Bürgermeister der Stadt in der Ratssitzung vom selben Tag verkündete. Der Antragsgegner kündigte zunächst an, als Fraktionsloser im Rat zu verbleiben. Im August 2023 gründete er mit einem weiteren Mitglied des Rates der Stadt die „[...] Ratsfraktion“ und gehört dieser seitdem an.

Am 29. September 2023 beschloss der Vorstand des Antragstellers die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner.

Die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks [...] erteilte mit Entscheidung vom 2. April 2024 dem Antragsgegner eine Rüge. Zur Begründung führte sie aus, sie habe ein Fehlverhalten des Antragsgegners festgestellt. Er habe mit Austritt aus der SPD-Fraktion im Rat und mit Gründung einer eigenen Fraktion gegen die Grundsätze bzw. die Ordnung der SPD verstoßen. Durch die öffentliche Berichterstattung sei der Partei zudem Schaden entstanden. Zugleich würdigte die Schiedskommission, dass der Antragsgegner glaubhaft dargestellt habe, dass seine Entscheidungen auf Grund längerer interner Streitigkeiten getroffen worden sei und er sich weiterhin als Sozialdemokrat verstehe. Vor diesem Hintergrund sei der Antragsgegner trotz seines Fehlverhaltens nicht aus der Partei auszuschließen, sondern ihm eine Rüge zu erteilen.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller Berufung bei der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes [...] ein. Die Landesschiedskommission führte am 11. September 2024 eine mündliche Verhandlung durch, in der nach Anhörung des Antragsgegners und der Vernehmung von Zeugen den Beteiligten mitgeteilt wurde, dass die Entscheidung der

Landesschiedskommission schriftlich zugestellt werde. Mit abschließender Entscheidung vom 3. Dezember 2024 (- 36-2024 P -) änderte die Landesschiedskommission die Entscheidung der erstinstanzlichen Schiedskommission ab und stellte fest, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der SPD ist. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus:

Der Antragsgegner sei gemäß § 35 Abs. 3, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden für die Partei eingetreten sei. Nach ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, welche durch die Landesschiedskommission geteilt werde, sei der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem – auch kommunalen – Parlament als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich der Betroffene einer bestehenden oder neu gebildeten politischen Gruppierung (Fraktion) anschließe und gleichzeitig in Anspruch nehme, „die Politik der SPD zu vertreten“. Ein solcher Schritt sei in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer zerstrittenen Partei zu begründen oder zu verfestigen und der SPD hierdurch zu schaden. Insoweit schließe sich die Landesschiedskommission der Bewertung der erstinstanzlichen Schiedskommission an, wonach der Antragsgegner gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe, in dem er aus der SPD-Fraktion im Rat der Stadt ausgetreten sei und ca. drei Monate später die „[...] Ratsfraktion“ gegründet habe.

Auf der Rechtsfolgende regele § 35 Abs. 2 Organisationsstatuts verschiedene Arten zulässiger Ordnungsmaßnahmen. Der Parteiausschluss sei dabei nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionssaustritts; vielmehr müsse der Sachverhalt in jedem Einzelfall umfassend gewürdigt und abgewogen werden. Unter Würdigung aller für und gegen das Verhalten des Antragsgegners sprechenden Umstände sei auf einen Ausschluss aus der SPD zu entscheiden. Dabei sei zugunsten des Antragsgegners dessen langjährige Mitgliedschaft in der Partei und dessen Bereitschaft zur Wahrnehmung zahlreicher Ämter zu würdigen. Ebenso zutreffend sei berücksichtigt worden, dass Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten selten nur auf dem Verhalten eines Beteiligten beruhten, sondern alle Seiten hierzu beitragen würden. Dieser Umstand sei auch hier zugunsten des Antragsgegners zu werten. Dessen Verdienste um die Partei hätten allerdings eine Kehrseite. Gerade vor dem Hintergrund des langjährigen Engagements des Antragsgegners in lokalpolitischen Funktionen sei von ihm die Fähigkeit und Bereitschaft zu erwarten, bei Entscheidungen über das eigene Vorgehen in der Ratsfraktion die Interessen der Partei mit einzubeziehen. Der Antragsgegner habe vorgetragen, dass seine

Entscheidung zum Austritt aus der SPD-Fraktion im Rat auf seiner Verärgerung maßgeblich darüber beruhe, dass er von einem anderen Ortsverein als Kandidat für den Rat bei der Kommunalwahl im Jahre 2020 nominiert werden musste, bei der Wahl zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden infolge einer absprachewidrigen Gegenkandidatur unterlegen sei und sich die SPD-Fraktion im Rat im Zuge interfraktioneller Absprachen dazu entschlossen habe, nicht wieder den Vorsitz im Verkehrsausschuss des Rates zu verlangen, den er jahrelang inne gehabt habe und mit dem er sich politisch identifiziert habe. Diese Verärgerung rechtfertige das Verhalten des Antragsgegners nicht und könne im Ergebnis auch nicht dazu führen, dass hier auf eine mildere Sanktion als den Parteiausschluss erkannt werde. Unterliege man in ordnungsgemäß abgehaltenen Wahlen bzw. Abstimmungen, habe man dies als notwendigen Bestandteil des demokratischen Prozesses hinzunehmen und ggf. zugleich die Chance zu suchen, aus der Minderheit in Zukunft eine Mehrheit zu organisieren. Mit dem Austritt aus der Fraktion und der Gründung einer neuen Fraktion habe der Antragsgegner stattdessen ein Mittel gewählt, dass seine Treue- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletze. Es sei mit der Ordnung der Partei in aller Regel unvereinbar, wenn Parteimitglieder, die mit ihrer Meinung in einer SPD-Fraktion nicht durchdringen würden, alternativ eine neue Fraktion bildeten, die in der parlamentarischen Arbeit in Konkurrenz zur SPD-Fraktion trete. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 3. Dezember 2024 verwiesen.

Die vorgenannte Entscheidung wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 übersandt. Der genaue Zeitpunkt der Zustellung ist aus den vorinstanzlichen Akten nicht ersichtlich. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2024, das am 2. Januar 2025 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen ist, gegen die zweitinstanzliche Entscheidung sinngemäß Berufung („Widerspruch“) bei der Bundeskommission eingelegt. Mit der Eingangsverfügung wies der Vorsitzende der Bundesschiedskommission den Antragsgegner darauf hin, dass - nach vorläufiger Einschätzung - die rechtlichen Grundsätze der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission der aktuellen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (zuletzt Entsch. vom 13. Dezember 2024 – 5/2025/P) entsprächen. Von der vorgenannten Entscheidung der Bundesschiedskommission wurde der Antragsgegner in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2025, das am 22. Januar 2025 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist, begründete der Antragsgegner seine Berufung. Er führte im Wesentlichen aus,

dass er für sich eine Rücknahme seiner Berufung „ausgeschlossen“ habe. Allein sein Austritt aus der Fraktion sei für ihn kein Grund, ihn nach 50-jähriger Mitgliedschaft aus der SPD auszuschließen.

Der Austritt aus der Fraktion sei (zunächst) nicht mit der Absicht erfolgt, eine neue Gruppierung zu gründen. Die Bildung der neuen „[...] Ratsfraktion“ sei eher dem Zufall geschuldet, nachdem ihn das andere Mitglied der neuen Fraktion angesprochen habe und er erst nach „Monaten Bedenkzeit“ zugestimmt habe. Parteipolitische Arbeit sei mit der neuen Fraktion nicht verbunden.

Den Austritt aus der Fraktion der SPD habe er aus „persönlichen/gesundheitlichen Gründen“ erklärt. Ihm sei eine Zusammenarbeit mit dem amtierenden Fraktionsvorstand nicht mehr zumutbar gewesen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks [...] vom 2. April 2024 und der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 3. Dezember 2024 festzustellen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission hat keinen Erfolg. Sie ist unbegründet.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis – beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss – im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist im Wesentlichen geklärt und die Beteiligten streiten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Bewertung (vgl. u. a. BSK, Entsch. vom 18. August 2021 - 1/2021/P m.w.N.).

1. Vorab ist festzuhalten, dass die Berufung nicht wegen eines Verfahrensmangels im zweitinstanzlichen Verfahren begründet ist, obwohl die Entscheidung der Landesschiedskommission dem Antragsgegner erst Ende Dezember 2024 zugestellt wurde und die mündliche Verhandlung bereits am 11. September 2024 stattgefunden hat. Die Landesschiedskommission hat dies in ihrer angegriffenen Entscheidung selbst eingeräumt und nachvollziehbar mit der Erkrankung eines Mitglieds des Spruchkörpers begründet. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 Schiedsordnung (SchiedsO) soll die Zustellung der mit Gründen versehenen abschließenden Entscheidung der Schiedskommission spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Diese Frist wurde hier länger als drei Monate überschritten. Es handelt sich aber um eine Sollvorschrift, die ein derartiges Tun zwar für den Regelfall, nicht aber zwingend den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern der Parteischiedsgerichte vorschreibt. Eine Nichtbeachtung stellt keinen absoluten Grund dar, aus dem die angegriffene Entscheidung aufzuheben wäre (vgl. näher BSK, Entsch. vom 20. März 2018 - 7/2017/P Ls. 1 m.w.N.).

2. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung auch der Bundesschiedskommission liegen die materiellen Voraussetzungen des durch die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD verhängten Parteiausschlusses (§ 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Organisationsstatut der SPD – OrgStatut -) vor und die verhängte Ordnungsmaßnahme, die zur dauerhaften Trennung von dem Parteimitglied führt, ist zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei erforderlich.

a. Nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (zuletzt Entsch. vom 13. Dezember 2024 – 5/2024/P; vom 18. August 2021 – 1/2021/P und vom 20. März 2018 - 7/2017/P m.w.N.) ist der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem – auch kommunalen – Parlament als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten; dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Betroffene einer bestehenden oder neu gebildeten politischen Gruppierung (Fraktion) anschließt und bzw. oder gleichzeitig in Anspruch nimmt,

"die Politik der SPD zu vertreten". Denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu begründen oder zu festigen.

Dass der Antragsgegner gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen hat, in dem er aus der SPD-Fraktion im Rat der Stadt ausgetreten ist und später die „[...] Ratsfraktion“ gegründet hat, der er unverändert angehört, hat die Landesschiedskommission in der eingehend begründeten Entscheidung zutreffend festgestellt, der die Bundesschiedskommission folgt.

Es ist nach den Umständen des Einzelfalles vom Antragsgegner auch im Berufungsverfahren nicht hinreichend dargetan, dass der Austritt des Antragsgegners aus der SPD-Fraktion durch zwingende sachliche Gründe gerechtfertigt war. Der Antragsgegner verweist pauschal und nicht hinreichend substantiiert auf „persönliche/gesundheitliche Gründe“ für den Austritt aus der Fraktion, ohne diese nachvollziehbar und anschaulich der Bundesschiedskommission zu erklären. Er erläutert auch nicht näher, warum die Zusammenarbeit mit dem demokratisch gewählten neuen Fraktionsvorstand der SPD-Fraktion nicht mehr zumutbar gewesen sein soll. Die Landesschiedskommission hat auch zu Recht angenommen, dass durch das Verhalten des Antragsgegners der lokalen Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

b. Die Bundesschiedskommission folgt auch der eingehend begründeten Abwägungsentscheidung der Landesschiedskommission, wonach nach dem Gesamtergebnis der in dem Verfahren gewonnenen Überzeugung auf den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei nach § 35 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut zu erkennen ist. Zur näheren Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Bundesschiedskommission auf die Gründe der zweitinstanzlichen Entscheidung (EA 5 f.) Bezug. Gegenstand der Entscheidungsfindung im hiesigen Parteiordnungsverfahren ist nicht nur der am 13. Juni 2023 erfolgte Austritt des Antragstellers aus der SPD-Fraktion im Rat, sondern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SchiedsO auch die Weiterentwicklung des Sachverhalts, nämlich dass er sich im August 2023 der neuen von ihm mit gegründeten Fraktion „[...] Ratsfraktion“ im Rat der Stadt angeschlossen hat. Das Vorbringen des Antragsgegners, er habe (zunächst) nicht die Absicht gehabt eine neue Fraktion zu gründen, ist angesichts der vorgenannten Weiterentwicklung des Sachverhaltes parteiordnungsrechtlich unbeachtlich. Auch soweit der Antragsgegner behauptet, die „[...] Ratsfraktion“ mache keine parteipolitische Arbeit, ändert dies nichts daran, dass der Antragsgegner trotz seiner SPD-Mitgliedschaft im Rat der Stadt sich einer konkurrierenden Fraktion angeschlossen hat und dieser Schritt geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer zerstrittenen lokalen SPD zu begründen. Dementsprechend wurde in der [...] berichtet, dass

u.a. der Antragsgegner eine neue Fraktion gebildet hat, nachdem er die SPD-Fraktion verlassen hatte.

Angesichts der zutreffenden Erwägungen der Landesschiedskommission und der vorgenannten Erwägungen ist eine mildere Maßnahme, etwa die Erteilung einer Rüge, keine hinreichende Maßnahme, um parteiordnungsrechtlich auf den Antragsgegner als SPD-Mitglied wirksam einzuwirken.

3. Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss des Antragsgegners endgültig wirksam (vgl. BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 –1/2020/P-; Entsch. vom 13. Dezember 2024 – 5/2024/P).